



presserat

## Vorsitzendenentscheidung

### des Beschwerdeausschusses 1

#### in der Beschwerdesache 0466/25/1-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Magazin veröffentlicht am 16.05.2024 den Beitrag „Haben ,zur Vernichtung eines ganzen Volkes aufgerufen‘: Experte über ‚Palästina Solidarität [Stadt]‘“. Anlass für die Berichterstattung ist das Verbot der „Hamas-nahe[n]“ Gruppierung durch das Innenministerium NRW. In den Beitrag ist ein Video eingebettet, in welchem eine Redakteurin ein Interview mit dem Landesvorsitzenden vom Bund Deutscher Kriminalbeamter führt.

Die Videounterschrift lautet: „Sehen Sie im Video: Haben ,zur Vernichtung eines ganzen Volkes aufgerufen‘ – Experte über Palästina Solidarität [Stadt]“.

In dem Video-Interview führen Redakteurin und Landesvorsitzender u. a. folgenden Dialog:

Redakteurin: [...] *Was können Sie uns sagen über die Gruppierung Palästina Solidarität [Stadt]?*

Landesvorsitzender: *Sie ist aufgefallen im Demonstrationsgeschehen und hat laut Innenministerium dort für die Idee geworben, Palästina wieder in den Zustand zu versetzen bevor Israel gegründet worden ist. Also weit in die Geschichte zurück. Und akzeptiert den israelischen Staat nicht. Und das ist ein klarer Verstoß gegen die Völkerverständigung und deswegen genießt diese Gruppierung den Schutz des Grundgesetzes nach Artikel 9 nicht.*

[...]

Redakteurin: *Und können Sie denn sagen, von welchem Umfang das war, das da heute Morgen sichergestellt worden ist?*

Landesvorsitzender: *Also ich kenne die Auswertung gar nicht. Wie gesagt, diese Information kann das Innenministerium offerieren, sie ist hier initierend für das Vereinsverbot. Ich finde*

den Schritt richtig, weil wir wirklich Demonstrationsgeschehen in der Vergangenheit beobachten mussten, ob das auch an Universitäten war, wo Personen auch weit über die Meinungsfreiheit hinaus das Auslöschen des israelischen Volkes gefordert haben. Und ich denke, dass es jetzt wirklich ein Zeichen der Zeit war, wo die Demokratie zurückschlägt. [...]

Redakteurin: Sie haben es gerade schon angesprochen, Herr [Name des Landesvorsitzenden]: Das Innenministerium hat diese Gruppierung jetzt speziell heute Morgen verboten. Was heißt das konkret für die Mitglieder, die sich dort bisher engagiert haben?

Landesvorsitzender: „Ja nun mal dürfte jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, sich auf das Recht der Vereinigungsfreiheit berufen, d.h. sie können sich vereinigen, sie können mit mehreren Personen an politischer Willensbildung und Zielrichtung arbeiten, soweit es die demokratischen Schranken zulassen. Das ist diesen Menschen jetzt verwehrt. Sie dürfen sich nicht in anderen Gruppierungen mehr anschließen. Sie dürfen keine Gruppierung mehr bilden, um Meinungsfreiheit zu betreiben und Meinungsbildung zu betreiben. Das ist schon ein starkes Schwert, weil wir diese Personen dann im öffentlichen Geschehen zusammen nicht mehr sehen werden und es ist ja nun mal so, wenn gruppendifamisch entsprechende Vorbringungen gemacht werden, erzielt das in der Wahrnehmung der Bevölkerung einen besonderen Effekt und dieser Effekt bleibt nunmehr aus. Und es ist genau richtig, dass die demokratischen Mittel hier genutzt werden, um unseren Rechtsstaat zu schützen und hier geht es insbesondere um das Thema der Völkerverständigung. Es kann nicht sein, dass Gruppierungen bei Demonstration zur Vernichtung eines ganzen Volkes aufrufen. Das lässt unser Rechtsstaat nicht zu.“

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel und die Ziffern 1, 2, 3 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Behauptung die Vereinigung habe zur „Vernichtung eines ganzen Volkes“ aufgerufen und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, die Überschrift beziehe das Zitat des Interviewten, dass auf Demonstrationen zur „Vernichtung“ Israels aufgerufen worden sei, auf die Gruppe „Palästina Solidarität [Stadt]“.

Dem sei aber nicht so: Der Landesvorsitzende vom Bund Deutscher Kriminalbeamter spreche von der „Vernichtung Israels“, also eines Staates, die Überschrift dagegen von der „Vernichtung eines ganzen Volkes“. Die Abschaffung eines Staates sei aber etwas anderes als die Vernichtung eines Volkes. Das eine könne durch verschiedene politische Mittel (revolutionäre oder konterrevolutionäre Umstürze, Krieg, Annexion, friedlicher Anschluss etc.) passieren, das andere wäre ein Völkermord. Damit werde seine Aussage verfälscht und ein massiver Vorwurf gegen die Gruppe konstruiert, der noch dazu strafrechtlich relevant sei (Volksverhetzung und Aufruf zu Straftaten).

III. Für den Beschwerdegegner erkennt die Teamleitung Multimedia die Beschwerde an und entschuldigt sich. Die Headline des Videos habe man inzwischen korrigiert, ebenso habe man den Artikel mit einem Transparenzhinweis versehen.

Man habe bereits ein Doublechecksystem fest in den Redaktionsabläufen integriert, welches in diesem Fall allerdings wegen einer inhaltlichen Fehleinschätzung nicht habe greifen können.

Deshalb habe man im Team noch einmal sehr ausführlich über Kontexte, Faktenwiedergabe und Headlines diskutiert und werde zukünftig noch genauer darauf achten, Inhalte im richtigen Kontext wiederzugeben.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die ursprüngliche Berichterstattung verstieß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie vom Beschwerdegegner eingeräumt, war das in der Schlagzeile und in der Videounterschrift enthaltene Zitat, die genannte Gruppierung habe zur Vernichtung eines ganzen Volkes aufgerufen, falsch wiedergegeben, da der Zitierte in Bezug auf die genannte Gruppierung lediglich davon sprach, dass sie zur Vernichtung eines Staates aufgerufen hätten. Die Aussagen, Personen hätten das Auslöschen des israelischen Volkes gefordert bzw. bei Demonstrationsgeschehen sei zur Vernichtung eines ganzen Volkes aufgerufen worden, bezogen sich auf einzelne Personen der Gruppierung bzw. allgemein auf Pro-Palästina-Demonstrationen.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet. Dafür, dass die Beschwerdegegnerin bewusst wahrheitswidrig zitierte, gibt es keine Anhaltspunkte.

Sie ist auch ihrer Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex nachgekommen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>